

I. Vermerk:

Mit E-Mail vom 27. Februar 2018 an das innerhalb der Bundesregierung federführende BMWi erinnert die Europäische Kommission die Bundesregierung daran, dass die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft eine Pflicht begründen könne, das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger der Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission bittet die Bundesregierung daher um Erläuterung des Regierungsentwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Bundesministerium der Justiz diese Bitte der Europäischen Kommission zugeleitet mit der Bitte, diese Anfrage beim aktuellen Stand und dem weiteren Verlauf der Verhandlungen zu berücksichtigen.

Die Anfrage der KOM beim BMWi ist durch eine Mitteilung der Bundesregierung zu beantworten. Diese Mitteilung muss mit den beteiligten Ressorts abgestimmt werden. **Mit dieser Vorlage wird Frau Minister um Billigung des Entwurfs der Mitteilung der Bundesregierung (Anlage) und des Entwurfs des Schreibens zu II. an die Ressorts gebeten.**

Die Mitteilung soll ausführen, dass keine Notifizierungspflicht besteht. Das ist von Herrn AL III telefonisch abgestimmt mit MD Dr. Schuseil/ BMWi, dessen Abteilung VI innerhalb der Bundesregierung für die Richtlinie 98/34/EG federführend zuständig ist. Die Beteiligung der Ressorts soll erst nach der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag erfolgen. Ref. IV C 2 sieht sich für die Beurteilung der Notifizierungspflicht des Gesetzgebungsvorhabens Leistungsschutzrecht für Presseverlage als nicht betroffen und hat daher von einer Mitzeichnung der Vorlage abgesehen.

Aus hiesiger Sicht sprechen gute Gründe dafür, dass der Gesetzesentwurf keiner Notifizierung bedarf:

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung eines jeden „Entwurfs einer technischen Vorschrift“ vor. Die Vorschrift zur Einführung eines LSR für Presseverleger erfüllt diese Anforderungen nicht: Gemäß Art. 1 Abs. 11 sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist wiederum in Art. 1 Abs. 5 enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 RL dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Ak-

tivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt, insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger „betrifft“ nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Allerdings bewirkt die Regelung des § 87g Abs. 4 Satz 1 Reg-E, dass nur Suchmaschinenbetreiber der Schrankenregelung entsprechen müssen, soweit es sich nicht um die Nutzung von „Snippets“ handelt, die bereits nach § 87f Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Beschlussempfehlung zulässig ist. Anderen Nutzern wird ganz generell die Nutzung des Schutzgegenstands durch § 87g Abs. 4 Satz 1 Reg-E gestattet. Diese Differenzierung könnte als eine Regelung betrachtet werden, die eine Notifizierungspflicht nach der RL begründet.

Es wird das folgende Schreiben vorgeschlagen: